

Betreff: Stellungnahme LMG

Datum: Mon, 22 Apr 2002 10:59:02 +0200

Von: "Lennardt, Stefan" <Stefan.Lennardt@ish.com>

An: "birgit.hielscher@landtag.nrw.de" <birgit.hielscher@landtag.nrw.de>

Sehr geehrte Frau Hielscher,

anbei unsere Stellungnahme als Datei mit Bitte um Bestätigung und Weiterleitung.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Lennardt

<<LMGStellungnahmeIsh.doc>>

Stefan Lennardt
ish - Director Public Affairs

Gustav-Heinemann-Ufer 54
50968 Köln
Fon: +49 (0)221-37792-172
Fax: +49 (0)221-37792-813
Mobil: +49 (0)160-7086509
email: Stefan.Lennardt@ish.com
www.ish.de



 LMGStellungnahmeIsh.doc	Name: LMGStellungnahmeIsh.doc Type: WINWORD Datei (application/msword) Encoding: base64 Download-Status: Nicht mit der Nachricht heruntergeladen
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

X
Stellungnahme des ish GmbH & Co. KG
zum Gesetzentwurf "Landesmedien-
gesetz NRW"
per Mail

Stellungnahme

der ish GmbH & Co. KG

zur Novellierung des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen

I. Einleitung

1. Die ish GmbH & Co. KG ("ish") betreibt und entwickelt das Kabelnetz in Nordrhein-Westfalen. Über ihr Kabelnetz versorgt ish derzeit - direkt oder indirekt über andere sog. Netzebene 4-Betreiber - 4,2 Millionen Haushalte. Neben dem "klassischen" Kabel-TV bietet ish auch neue Services, nämlich High-Speed-Internet und Sprach-Telefonie über das TV-Kabel an.
2. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat den Entwurf eines Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen ("LMG NW") vorgelegt. Der Präsident des Landtages hat ish die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Der Entwurf enthält mehrere Neuregelungen, die den Betrieb von Breitbandkabelnetzen, insbesondere die Aus- und Zuweisung von Kabelkapazitäten an analoge und digitale Rundfunkprogramme betreffen.
3. ish begrüßt grundsätzlich das im Vergleich zum bisherigen Landesrundfunkgesetz fortschrittliche Konzept hinsichtlich der Kabelbelegung. Der Regelungsansatz zeichnet sich insbesondere durch die Eröffnung von gewissen Auswahlfreiräumen des Kabelnetzbetreibers bei der Belegung auch mit analogen Rundfunkprogrammen aus. Der vorliegende Gesetzesentwurf lässt allerdings in einigen Regelungen befürchten, dass diesem Gesichtspunkt nicht ausreichend Rechnung getragen wird.

I. Im Einzelnen:

1. **§ 2 Satz 2**
Nach § 2 Satz 2 soll das LMG NW sicherstellen, dass Rundfunk und Mediendienste gleichermaßen Medium und Faktor der öffentlichen Meinungsbildung sind. Diese an sich legitime Zielsetzung übersieht jedoch, dass **Mediendienste an sich nicht Medium und Faktor der öffentlichen Meinungsbildung sein können**. Vielmehr fehlt es laut Definition des Mediendienstebegriffs gegenüber der Definition des Rundfunkbegriffs gerade am Merkmal der Darbietung, d.h., es werden eben keine publizistisch relevanten Inhalte verbreitet.
2. **§ 3 Abs. 1 Ziffer 1**
Die Definition des Rundfunkbegriffs unter § 3 Abs. 1 Ziffer 1 lässt offen, **ob auch verschlüsselte Programme erfasst sind, die von "Point-to-Point" verbreitet werden**. Zwar dürfte aufgrund der Definition in Satz 1 der Vorschrift klar sein, dass verschlüsselt oder gegen besonderes Entgelt empfangbare Programme nur dann unter den Rundfunkbegriff fallen, wenn sie für die Allgemeinheit bestimmt sind, was bei der Verbreitung von "Point-to-Point" gerade nicht der Fall ist. **Eine Klarstellung dahingehend wäre dennoch wünschenswert**.

3. **§ 14 Abs. 2 und 3**

Die in § 14 Abs. 2 und 3 abschließend aufgeführten Gesichtspunkte, nach denen sich die Auswahl der weiterzuverbreitenden Programme zu richten hat, sind grundsätzlich geeignet, ein zur Sicherung der Meinungsvielfalt nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG entsprechendes Ergebnis herbeizuführen. **Sie sollten indessen eine Ausweitung um inhaltlich neue Angebote und eine stärkere Betonung des Gesichtspunkts des Beitrages des Antragsstellers zur publizistischen Vielfalt erfahren.** Wie noch zu zeigen sein wird, gewinnt letztgenannter Gesichtspunkt insbesondere im Hinblick auf die konkreten Marktgegebenheiten besonderes Gewicht (vgl. Ausführungen unter Ziffer 5.).

4. **§ 18 Abs. 1**

Die vorgeschlagene Regelung unter § 18 Abs. 1 bezweckt offensichtlich die Förderung lokaler und regionaler Inhalte. Diese Zielsetzung ist an sich legitim. Allerdings wird bei der Belegung der Kabel ausschließlich auf das Verbreitungsgebiet der Programme abgestellt, **die Netzstruktur des Kabelnetzbetreibers hingegen bleibt unberücksichtigt.** Die Regelung übergeht dabei den Grundsatz, dass es nicht Sache des Medienrechts ist, Vorgaben zur Netzstruktur festzuschreiben. Die Festlegung der Netzstrukturen obliegt vielmehr allein der unternehmerischen Entscheidung des Kabelnetzbetreibers, bei der eine Vielzahl technischer und ökonomischer Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind. Hierzu zählt z.B. auch die Eignung des Netzes zur effizienten Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Individualkommunikation.

Das Medienrecht wäre hier überfordert und hat sich auf elementare Grundregeln zur Sicherung der Meinungsvielfalt zu beschränken. Diese müssen an die tatsächlich vorhandenen Netzstrukturen anknüpfen, können sie als vorgelagerte Unternehmerentscheidung aber nicht selbst zum Regelungsgegenstand haben. Soweit neue Strukturen überhaupt erst geplant werden und neu entstehen, muss der Vorrang der unternehmerischen Entscheidung umso mehr gelten. **Dementsprechend verbieten sich entsprechende Festlegungen von vornherein. Zumindest muss ergänzt werden, dass die Regelung nur insoweit gilt, als das Programmverbreitungs- mit dem Kabelversorgungsgebiet übereinstimmt.**

5. **§ 18 Abs. 3**

Zunächst erscheint uns der **Wortlaut des § 18 Abs. 3 Satz 1 nicht eindeutig.** Dieser ermöglicht zum einen die Auslegung, dass die LfM insgesamt (also auch unter Einbeziehung der in Abs. 1 und 2 genannten Sender) höchstens 15 Kanäle bestimmen kann. Zum anderen ist eine Auslegung möglich, nach der zusätzlich zu den in Abs. 1 und 2 genannten Fällen höchstens 15 Kanäle bestimmt werden. Wir regen hier eine entsprechende Klarstellung an.

Im übrigen sind beide Varianten **nicht sachgerecht.** Im ersteren Falle bestimmt die LfM bis zu 15, im zweiten sogar bis zu 24 Kanäle. Vergleicht man diese Zahlen mit den Regelungen anderer fortschrittlicher Landesmediengesetze sind sie außergewöhnlich hoch. So bestimmt z.B. die Landesmedienanstalt Baden-Württemberg lediglich zwölf Kanäle. Diese Anzahl beinhaltet bereits die öffentlich-rechtlichen must-carry Programme, ohne dass hier seit In-Kraft-Treten dieser Regelung der Vorwurf mangelnder Pluralität bei der Kanalbelegung erhoben worden wäre. Dies

gilt ausdrücklich im Hinblick auf die unter dem 05.04.2002 vorgelegte Belegungsanzeige unseres Schwesterunternehmens Kabel BW GmbH & Co. KG.

Durch eine höhere Anzahl "fremdbestimmter" Programme wird der Kabelnetzbetreiber in seiner unternehmerischen Freiheit substantiell beschnitten, ohne dass in soweit Sorge um eine vielfältige Belegung bestehen müsste.

Denn das Produkt "analoges Kabelfernsehen" bleibt zunächst nur dann attraktiv, wenn es seinen Kunden auch weiter im gewohnten Umfang und in gewohnter Vielfalt angeboten wird. Es besteht für das Kabelunternehmen also bereits ein "Marktzwang", seinen Kunden entsprechende Angebote zu unterbreiten. Dies gilt umso mehr für ein Unternehmen, das – wie ich – seinen ökonomischen Erfolg insbesondere im Bereich der neuen Dienste finden will und daher auf eine zufriedene "Kundschaft" im "gelernten" Geschäft des analogen Kabelfernsehens angewiesen ist.

Hinzu kommt, dass die insoweit unverzichtbaren Programme der RTL-Gruppe und der ProSieben Sat1 Media AG von diesen nur "im Bündel" angeboten werden. Nach uns vorliegenden Vertragsvorschlägen ist das Einverständnis zur Kabelweiterverbreitung des Hauptprogramms nur dann zu erhalten, wenn auch kleinere "Familiensender", etwa RTL-Shop bzw. Neun Live weiterverbreitet werden. Sorgt also bereits die (berechtigte) Erwartung des Kabelkunden und sodann die Marktmacht der Großanbieter für ein hohes Maß an diesbezüglicher Pluralität, so ist nicht einzusehen, warum zusätzlich noch die kleineren "familienabhängigen" Sender in den Genuss von must-carry-Status gelangen sollten. Genau dies wird aber die Auswirkung der vorgesehenen 15 "LfM-Kanäle" sein – sind doch die öffentlich-rechtlichen und regional/lokalen Kanäle gem. § 18 Abs.1 und 2 bereits berücksichtigt.

Mit dieser nicht gebotenen Perpetuierung des Kanalbelegungsregimes in erheblichem Umfang wird darüber hinaus der Verhandlungsspielraum des Kabelnetzbetreibers gegenüber den Großanbietern unzumutbar eingeschränkt. Worüber soll – im Hinblick auf die vordargestellte Situation – noch verhandelt werden, wenn nicht nur die Marktmacht der Anbieter zur Einigung zwingt, sondern sich das angebotene Programm-"Bündel" auch noch ganz oder weitestgehend auf must-carry-Status berufen kann?

Wirklich pluralitätssichernde Vorgaben wären u.E. durch eine begrenzte Anzahl von zu belegenden Kanälen gekennzeichnet, deren Vergabe insbesondere den Angeboten der nicht-"familiengebundenen" kleineren Anbietern ihren Raum sicherte. Die absolute Zahl sollte im Gleichgewicht zwischen öffentlich-rechtlichen und privaten Angeboten gefunden werden. Nach der bisherigen Regelung entstünde ein nicht gerechtfertigtes Ungleichgewicht des "dualen Systems" zu Gunsten der Privaten. Die baden-württembergische Lage hingegen erscheint uns ausgewogen und angemessen.

Zudem eröffnet "Augenhöhe" der Kabelnetzbetreiber gegenüber den Großanbietern durch entsprechende strukturell gesicherte Verhandlungsspielräume den Marktpartnern den Weg in die Diskussion längst überfälliger Mischfinanzierungsmodelle.

6. § 18 Abs. 8

Der Verweis in § 18 Abs. 8, Satz 2 auf § 14 Abs. 2 bis 4 muss modifiziert werden. Denn über diese Regelung hat der Kabelnetzbetreiber wie ansonsten die Landesmedienanstalt die Kriterien und Gebote des § 14 Abs. 2 und 3 zu beachten. Dabei wird übersehen, dass der Kabelnetzbetreiber in der Regel nicht ohne weiteres in der Lage sein wird, die vorgesehenen Gesichtspunkte, insbesondere die Gesichtspunkte hinsichtlich der Anbietervielfalt in § 14 Abs. 3 zu berücksichtigen, da er sie schlichtweg nicht kennt und bislang auch nicht kennen muss. Gleichsam "folgerichtig" fehlt der an und für sich gebotene Verweis auf § 20 Abs. 1. Dem Kabelnetzbetreiber – anders als der LfM – fehlt schlichtweg die Möglichkeit, das Erforderliche per Auskunftsanspruch zu ermitteln.

Dabei ist – wie oben ausgeführt – "Vielfalt" mit dem entsprechenden Tätigwerden der LfM in ihrem Verantwortungsbereich bereits sichergestellt. Da der Kabelnetzbetreiber darüber hinaus dem ökonomischen (und daher zweifelsfrei wirksamen) Druck unterliegt, die "Interessen der Teilnehmer" zu berücksichtigen, wird er die Kanalbelegung entsprechend vielfältig gestalten. Zusätzlich dürfen wir an die gegebene, schwierige Marktsituation erinnern. **Schon allein deshalb wäre ein generelles Willkürverbot – durch Verweis auf die "allgemeinen Gesetze" – u.E. völlig hinreichend.** Jedenfalls ist nicht einzusehen, warum dem Kabelnetzbetreiber insoweit "mehr" abverlangt werden soll, als der Rundfunkstaatsvertragsgeber im Hinblick auf die Ausfüllung entsprechender Freiräume im digitalen Bereich für hinreichend angesehen hat. **Um dem nachzukommen bietet sich ein Verweis auf § 21 Abs. 3 Ziffer 1 statt auf § 14 Abs. 2 bis 4 an.**

7. § 21 Abs. 1

In § 21 Abs. 1 sollte der Klarheit wegen eindeutig formuliert werden, dass nur der Kabelnetzbetreiber die genannten Verpflichtungen einzuhalten hat, der "ohnehin" **digitalisierte Kabelanlagen zum Zwecke digitaler Signalübermittlung beim Endkunden betreibt** und nicht jeder Kabelnetzbetreiber grundsätzlich verpflichtet ist, die sich aus § 21 ergebenden Kapazitäten sicherzustellen.

8. § 21 Abs. 2

Für die Regelungen in § 21 Abs. 2 bis 6 sollte **eine Klarstellung entsprechend vorgenannter Ziffer 7 erfolgen.**

Im übrigen weicht der Wortlaut des § 21 Abs. 2 Ziffer 1 ohne sachlichen Grund vom Wortlaut des § 52 Abs. 3 Ziffer 1 RStV ab. Der Kabelnetzbetreiber hat zusätzlich sicherzustellen, dass genügend Kabelkapazität für **Programmmultiplexe** der Programme des öffentlichen Rundfunks zur Verfügung stehen. **Die Ergänzung sollte entsprechend den Vorgaben des RStV gestrichen werden.**

Für den Passus in § 21 Abs. 2, 1. Halbsatz "in deren jeweiligem **Verbreitungsgebiet**" bezogen auf die Hörfunkprogramme gilt das oben unter Ziffer 4 Gesagte.

§ 21 Abs. 2 Ziffer 2, 2. Halbsatz gibt vor, dass 50% der Kapazität dem WDR und 50% privaten Angeboten zur Verfügung gestellt werden müssen. Tatsächlich werden solche digitalen Angebote derzeit noch gar nicht veranstaltet, folgerichtig fehlt es an der entsprechenden dezentralen (Multiplex-) Infrastruktur. Andererseits wird der hierfür

vorgesehene Kanal in Abstimmung mit der DLM und der LfR derzeit analog genutzt. **Es ist daher klarzustellen, dass die Vorgabe erst ab tatsächlichem Angebot solcher Dienste greifen kann.**

9. **§ 27 Abs. 4**

Entsprechend zu den Vorschlägen unter Ziffern 7 und 8 - halten wir es für sinnvoll, **ausdrücklich klarzustellen, dass die grundsätzliche Entscheidung über eine Digitalisierung von Kanälen der Kabelnetzbetreiber selbst trifft.**

Im übrigen ist der vorgesehene Zustimmungsvorbehalt hinsichtlich der Digitalisierung von Kanälen nicht nachvollziehbar. Da der Kabelnetzbetreiber ohnehin den vorgenannten Einschränkungen bzw. Vorgaben unterliegt und entsprechend der Begründung zu § 27 nur analoge Kanäle digitalisiert werden dürfen, über deren Belegung der Kabelnetzbetreiber entscheidet, ist **das zusätzliche Erfordernis der Zustimmung der LfM nicht erforderlich.**

Köln, 22. April 2002